



Hospizkreis
Löhne
e.V.

Satzung

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.06.2016

Präambel

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben, hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn. Auf der Grundlage christlicher Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten im „Hospizkreis Löhne“ mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hospizkreis Löhne“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Löhne.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein setzt sich ein für die Verbreitung der Hospizidee. Das heißt konkret:

- Förderung aller Möglichkeiten der Begleitung sterbender Menschen
- Integration des Sterbens in das Leben der Menschen und in das öffentliche Bewusstsein
- Zusammenarbeit mit allen, die sich der Lebens- und Sterbebegleitung widmen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Begleitung Sterbender unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen zu Hause, im Krankenhaus und im Heim (Keine Fachpflege – Ehrenamtlichkeit)
- Unterstützung der Angehörigen (Trauerarbeit)
- Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher Hospizhelfer/innen
- Bildungsarbeit (Angebote und Vermittlung von Fortbildungen)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit anderen Gruppen, die im Sinne des Hospizgedankens arbeiten

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtliche Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung bei juristischen Mitgliedern.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- (1) Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Zuwendungen
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nach eigenem Ermessen gezahlt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen jährlichen Mindestbeitrag fest. Der Betrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres gezahlt.
Bereits geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt.
- (3) Zuwendungen von Nichtmitgliedern werden ebenso behandelt wie von Mitgliedern gezahlte Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/m Vorsitzenden
- der/dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in
- 2 Berater

(2) Der Vorstand kann einen/eine Koordinator/in bestellen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der Genannten ist einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl eines Vorstandsmitgliedes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung sollte unter Nennung der Tagesordnung möglichst eine Woche vorher zugestellt werden. Die Tagesordnung kann in jeder Vorstandssitzung ergänzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

(3) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren herbeigeführt werden.

(4) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die bis zu 6 Wochen vor Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied. Förderer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden.

(3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gem. Abs. (2) unverzüglich einzuberufen, wenn dieses von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beratung über die Arbeit des Vereins
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der Fördermittel
- Änderung der Satzung

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen. Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Geschäfte des Vereins zu prüfen. Ihnen ist Einblick in die dafür vorzulegenden Unterlagen zu gewähren. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Für die Amtszeit der Kassenprüfer gilt die Regelung wie sie für den Vorstand festgelegt ist. Allerdings ist eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer nicht gestattet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, die mit 2/3 aller Mitglieder beschlussfähig sein muss. Für die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an den Hospiz- und Palliativ Verband NRW e.V. gezahlt
Der Hospiz- und Palliativ Verband NRW e. V. in Ahlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitglieder in der konstituierenden Sitzung vom 15.06.2005 in Kraft.

Löhne, den 09.06.2016

Der Vorstand